



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

M-r.: Zur materiellen Hilfe für Straßburg.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Kleinen Kleeburg am pfälzischen Nordsaume des Elsasses, dem Heimathsdorfe des Bonapartefeindes, des Preußenfreundes, des deutschen Patrioten, Ludwig Häuffer's. —

a/D.

Zur materiellen Hilfe für Straßburg.

„Wenn die Könige Gottes Zorn in Waffen gebracht hat“, so steigern sich zwar überall die Ansprüche an das menschliche Erbarmen, allein in keinem anderen deutschen Orte tritt das Elend in so erschütternder Massenhaftigkeit auf, wie in Straßburg. Hier galt es, sofort 10,000 Obdachlose, von denen die ärmsten längs der Canäle und in den zerstörten Häusern campirten, unterzubringen, Tausende von Kranken zu laben, Tausende von Hungerigen zu speisen. Möchten sich doch an diesem Werke der Humanität, das nach dem Vorgange Berlins unsere städtischen Gemeinden schon großherzig begonnen haben, vor allen Dingen auch die Actien-Feuerversicherungsgesellschaften theilnehmen, auf Grund ihrer Statuten, wie die Aachen-Münchener, der zu gemeinnützigen Zwecken reiche Mittel zur Verfügung stehen, oder nach besonders zu fassenden Generalversammlungsbeschlüssen. Verzichteten die Herren Actionäre nur auf wenige Procente ihrer hohen Dividenden, so kommt schon eine recht erhebliche Summe zusammen. Man bedenke nur, daß allein die in Preußen domicilirten Actiengesellschaften, die Aachen-Münchener, die Colonia, die Magdeburger, Elberfelder u. s. w., in den Jahren 1856/65 7,693,254 Thlr., oder, bei einem baar eingezahlten Grundcapital von 4,332,600 Thlr. (1865) fast 18 Procent Dividende gezahlt haben. Erwägt man nun, daß in Deutschland 23 Actiengesellschaften operiren, so läßt sich von denselben schon ein recht hübscher Beitrag erwarten, um so mehr, als das Capital der Herren Actionäre durch den Krieg in seiner Thätigkeit nicht gestört worden ist, während das zweite national-ökonomische Werkzeug, die menschliche Arbeit, auch in Deutschland auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe seiner productiven Kraft in Folge der eingetretenen Erwerbslosigkeit beraubt worden ist. Eine solche That ist zwar weniger glanz- und geräuschvoll als der physische Heroismus, auf dem Boden der Sittlichkeit aber können beide Erscheinungen den Vergleich wohl aushalten.

Es handelt sich indessen nicht allein um Milderung eines vorübergehenden Nothstandes in Straßburg. Vor allen Dingen gilt es, der dasigen Bürgerschaft die wirthschaftliche Selbständigkeit zurückzugeben. Es sind über

400 Häuser abgebrannt oder gänzlich zerstört. Der Verlust an liegendem Gut und fahrender Habe wird allein auf 180 Mill. Fracs. geschätzt. Derselbe ließe sich sehr leicht ersetzen, wenn Frankreich ähnliche Institute besäße wie Preußen und andere deutsche Staaten in ihren öffentlichen Feuer-Societäten, welche selbst den Kriegsschaden ersetzen. Ein Bombardement der Festung Stettin, welche dieselbe strategische und national-ökonomische Bedeutung hat wie Straßburg, würde demnach wohl auch die Häuser und das bewegliche Vermögen der Bürger dieser Stadt zerstören, dem Einzelnen aber deren Werth erhalten, ihn mithin wirthschaftlich nicht ruiniren. Frankreich kennt indessen den Segen der öffentlichen Feuersocietäten nicht, seine Brandversicherungsanstalten sind lediglich Actiengesellschaften. Diese aber erkennen sogar in Deutschland, wo doch die öffentlichen Anstalten mit den Privatvereinen concurriren, keine Verpflichtung zur Vergütung irgend eines Kriegsschadens an Selbst diejenigen Straßburger Eigenthümer, welche ihre Gebäude bei einer französischen oder deutschen Privat-Feuerversicherungsgesellschaft versichert haben, können somit von diesen rechtlich keinen Schadenersatz verlangen.

Nun sollte man zwar meinen, der Staat, als die für alle Bewohner eines Territoriums zum Zwecke ihres Schutzes und ihres Eigenthums nach bestimmten Gesetzen gebildete Gemeinschaft, sei verpflichtet, den Schaden, welcher durch Ausübung seiner Militärhoheit entsteht, dem Privateigenthümer zu ersetzen. Im Staatsrechte hat indessen eine derartige im Privatrecht begründete Theorie noch keine Geltung gefunden, weder in Preußen, noch in Frankreich. Daß dem so ist, wird Jedem einleuchten, welcher begreift, daß der Krieg die Staatsexistenz selbst in Frage stellt.

Was hilfe es auch wohl Straßburg, wenn das französische Gesetz wirklich Schadenersatz aus der Staatskasse für den Kriegsfall zuließe, da Straßburg nach einer Proclamation des Generalgouverneurs Grafen v. Bismarck-Böhlen eine deutsche Stadt geworden ist und dies auch bleibt. Andererseits sind die Verluste, welche Straßburg durch das Bombardement der deutschen Truppen erlitten hat, ihm als feindlicher Festung zugesügt worden und deshalb hat dasselbe wiederum auch kein Recht auf Schadenersatz durch die deutschen Staaten.

Nach der Staatsrechtspolitik wird überhaupt der Krieg in seinen verschiedenen Actionen für ein elementares Unglück angesehen, dessen Folgen und Wirkungen den Eigenthümer ohne irgend einen Anspruch an den Staat treffen.

Nichtsdestoweniger hat der preußische Staat nach den Freiheitskriegen es als eine moralische Pflicht angesehen, den durch kriegerische Actionen beschädigten Staatsbürgern aus den zu diesem Zwecke vorhandenen Hilfs- und sogenannten Retablissementsfonds Unterstützungen zu gewähren, um dieselben

im Interesse des Staatsganzen existenzfähig zu erhalten, gerade so wie dies bei anderen Landescalamitäten, bei Ueberschwemmung, Hungersnoth u. dergl. noch zu geschehen pflegt. Das Edict vom 3. Juni 1814 wegen Vergütung der Leistungen während des zur Zeit beendigten Krieges erklärte: „Diejenigen Orter und Individuen, welche durch Kriegsübel besonders gelitten haben und die sich ohne außerordentliche Beihilfe nicht retabliren können, sind von den Regierungen nach zuvoriger gehöriger Untersuchung der Sache und Feststellung der Schadenszustände Unserem Finanzminister anzuzeigen, demselben sind Vorschläge zu machen, wie diesen Verunglückten nach den Ortsverhältnissen und anderen Umständen am besten und schleunigsten geholfen werden kann, und derselbe hat Uns darüber mit Berücksichtigung der disponiblen Geld- und anderen Fonds Vorschläge zu machen“. Man sieht hieraus, daß der preußische Staat damals den Verunglückten nach Kräften zu Hilfe kommen wollte. Das gleiche Streben des Staates hat gewiß auch den Director des statistischen Bureaus, Geh. Ober-Neg.-Rath Dr. Engel, nach Straßburg geführt. Der Kriegsschaden in Straßburg ist indessen, in Folge der Fortschritte auf dem Gebiete der Kriegskunst, so enorm, daß die Gewährung einer zureichenden Hilfsleistung aus Staatsmitteln bezweifelt werden muß, zumal jeder Staatsbürger, dessen Existenzfähigkeit durch den Krieg geschädigt worden ist, gleichen Anspruch auf den Staat haben würde, dessen vornehmste Aufgabe vor allen Dingen darin besteht, alle Glieder des Ganzen mit gleichmachender Gerechtigkeit zu umfassen. Wollte aber der Staat jedem einzelnen Staatsbürger den Verlust an individuellem, beweglichem und unbeweglichem Vermögen ersetzen, so wäre dies ein Ding der Unmöglichkeit, und würde ohne Umkehr der bestehenden Staatsordnung gar nicht ausführbar sein. Jetzt entnimmt der Staat, als allgemeines Mittel im Dienste der gesammten ethischen Ideen, die nöthigen Fonds zur Handhabung des Rechts, zum Schutz der bürgerlichen Gemeinschaft und zur Pflege jedes wirthschaftlichen, intellectuellen und sittlichen Instituts, kurz zur Erfüllung aller seiner Aufgaben, aus der Tasche der producirenden Bürger. Ohne auf die Irrwege des Socialismus zu gelangen, würde er umgekehrt diese seine Fonds den letzteren für ihre Zwecke nicht verfügbar machen können. Deutschland kann demnach den Straßburgern den auf 180 Millionen geschätzten Kriegsschaden nicht ersetzen; es kann ihnen nur eine angemessene Beihilfe gewähren. Dagegen würde es sich empfehlen, wenn Deutschland beim Friedensschlusse von Frankreich für Straßburg Schadenersatz verlangte. Ob und in wie weit dies angänglich erscheint, hängt indessen von staatspolitischen Eventualitäten ab, die sich für jetzt noch der Beurtheilung entziehen. So viel steht indessen fest: das erste materielle Bedürfniß, welches in Straßburg befriedigt werden muß, besteht in dem Wiederaufbau der abgebrannten und zerstörten Häuser, ohne welche der Bürger-

schaft selbst nach dem Eintritt des Friedens die ersten Existenzbedingungen: Wohnung, Geschäftslocal, Werkstatt und Vorrathsräume fehlen würden. Dazu gehören Capital und Credit, die sich am leichtesten auf dem Wege der Selbsthilfe nach dem Vorbilde der Engländer beschaffen lassen. Diese besitzen in den „Benefit building Societies“ Associationen, deren Eigenthümlichkeit darin besteht, daß sie in einem genossenschaftlichen Systeme die Mittel zur Erwerbung und Bebauung von Grundstücken beschaffen und darreichen, also gerade das leisten, was in Straßburg Noth thut, um dort den Strom des wirtschaftlichen Lebens wieder in Gang zu bringen. Die Nützlichkeit dieser Schöpfungen für das gemeine Wohl erkannte schon die Parlamentsacte von 1836 an. Im Jahre 1850 gab es schon 1200 solcher Gesellschaften, mit einem jährlichen Einkommen von 2,400,000 Pf. St., eine Summe, die im Laufe von 20 Jahren gewiß sehr bedeutend gewachsen ist.

Gegenwärtig gibt es zwei Gattungen solcher Baugesellschaften: geschlossene und offene. Die geschlossenen (terminating) setzen sich für die beigetretenen Grundstücke nicht nur eine bestimmte Tilgungsperiode, sondern nehmen auch nach Ablauf einer bestimmten Frist Niemand mehr in ihre Credit- und Tilgungsgesellschaft auf. Die offenen (permanent) Gesellschaften gestatten den Zu- und Austritt zu jeder Zeit. Die letzteren erfreuen sich der größten Theilnahme, während die ersteren häufig genöthigt sind, sich in offene zu verwandeln, weil es ihnen bei Eröffnung ihrer Thätigkeit an dem nöthigen Geld für die Creditsuchenden, oder am Ende der Tilgungsperiode an Abnehmern für die reichlich eingehenden Gelder fehlte. Die erste Form dieser Genossenschaft ist jedenfalls sehr einfach gewesen. Eine Anzahl von Personen, welche ein eigenes Haus haben wollten, trat zusammen, schrieb die erforderlichen Beiträge aus, kaufte Land, baute Häuser darauf und jeder nahm ein Haus. Bald ergab sich indessen, daß es auch Mitglieder gab, denen es nur darum zu thun war, eine Miethswohnung zu erhalten, ihr Vermögen aber vortheilhafter in der Genossenschaft als in der Sparkasse anzulegen. Anderen Mitgliedern war es darum zu thun, das zum Zinsgenuß eingelegte Geld auf dem Wege des Credits zum Ankauf von Ländereien und Häusern zu verwenden. Auf diese Weise bildeten sich bald zwei Mitgliedergruppen: Creditgeber und Creditnehmer. Erstere erhielten für ihre Beiträge Anleihescheine, letztere hatten die auf den Ländereierwerb und Häuserbau verwendeten Hypotheken-Vorschüsse innerhalb einer im Voraus festgesetzten Zeit mit Zinsen zurückzuzahlen. Die englischen Baugesellschaften haben den von Dr. Engel ins Leben gerufenen Hypothekenversicherungsgesellschaften zum Muster gedient. Damit ist der Beweis geliefert, daß das ihnen zu Grunde liegende System auch auf deutscher Erde prosperiren kann. Mit der Einrichtung einer solchen Baugenossenschaft dürfte vor allen Dingen den Straßburger Calamitosen be-

sonders dann geholfen werden, wenn die Staatsregierung ihnen die Beschaffung der nöthigen Fonds durch Ausgabe von Pfandbriefen gestattet.

M—r.

Nordschleswig.

Flensburg, October 1870.

Unter dieser Ueberschrift erschien in Nr. 42 d. Bl. ein Artikel, der unter den Deutschen im Schleswigschen Norden eine tiefe Erregung hervorzurufen geeignet war. Die Voraussetzungen, von denen der Verfasser ausgeht, und die Schlüsse, zu welchen er gelangt, sind, soweit sie das dänische Volk und das von ihm zu erwartende Verhalten gegen deutsche Staatsgenossen betreffen, schon von der Redaction der Grenzboten beleuchtet worden. Wir fühlen uns gedrungen, den übrigen Angaben des Verfassers im Folgenden einige Berichtigungen entgegenzusetzen.

So will er z. B. die künftige Grenzlinie jedenfalls nördlich von Flensburg gezogen wissen, denn diese Stadt könne nicht abgetreten werden, weil sie zur Hälfte deutsch sei, „wenn auch möglicherweise 10 oder 20 Dänen mehr als Deutsche in ihr gezählt werden und südlich von ihr das dänische Uebergewicht sofort ganz aufhört.“ Flensburg ist aber nicht eine halb-, sondern ganz deutsche Stadt. Es wird in ihr nur Deutsch gesprochen, und der Umstand, daß einige Kaufleute und Schiffer in, vielleicht nur aus alter Gewohnheit, falsch verstandenem pecuniärem Interesse dänische Sympathien hegen, vermag der Stadt ihren deutschen Charakter in keiner Weise zu schädigen. Südlich von Flensburg hört nicht etwa das dänische Uebergewicht sofort auf, sondern es existiren südlich von Flensburg überhaupt weder Dänen noch dänische Sympathien. Von dem überwiegend deutschen Charakter der Städte Apenrade, Hadersleben, Christiansfeld und Sonderburg, der sich doch bei allen Wahlen in schlagender Weise documentirt hat, hält der Verfasser es gerathen, ganz zu schweigen. Es ist ihm auch wohl nicht bekannt geworden, daß Nordschleswig an Opferwilligkeit im gegenwärtigen Kriege nicht zurücksteht; Hadersleben leistete mehr, als manche andere deutsche Stadt, und Apenrade hat einen eigenen Transport Liebesgaben auf den Kriegsschauplatz geschickt. — Was nun die ländlichen Districte anbelangt, so ist der größere Grundbesitz in ganz Nordschleswig vorwiegend in deutschen Händen, uur die arbeitenden Klassen sind überwiegend dänisch, aber doch überall mit deutschen Elementen stark durchsetzt. Am ungünstigsten steht es